



Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen IV 3 - 50u 0100/2008/005

Per - E - Mail

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
11017 Berlin

Bearbeiter: Herr Rainer Hillebrand  
Durchwahl: (06 11) 817-2922  
Fax: (06 11) 0611/89084-226  
E-Mail: rainer.hillebrand@hmafz.hessen.de

Ihr Zeichen: IIb4 - 29407  
Ihre Nachricht: vom 1. April 2010

Datum: 8. April 2010

**Neuorganisation im Bereich des SGB II  
Stellungnahme zu den Referentenentwürfen vom 1. April 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Neifer-Porsch,

zunächst möchte ich mich für die Übersendung der Referentenentwürfe bedanken. Diese enthalten eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen und lassen erwarten, dass in einem konstruktiven Diskussionsprozess auch hinsichtlich noch offener Fragen zielführende Lösungen gefunden werden. Im Folgenden darf ich Ihnen die aus hessischer Sicht noch zu verbessernden Punkte darlegen und dabei vorab darauf hinweisen, dass es sich hier – vorbehaltlich einer Bewertung auf der politischen Ebene - um eine erste fachliche Stellungnahme handelt, die in der Kürze der Zeit nicht abschließend und erschöpfend ausfallen konnte.

**I. Option:**

§ 6a Abs. 2 Satz 3:

Gegen das Erfordernis einer 2/3 Mehrheit für einen Optionsantrag bestehen weiterhin erhebliche kommunalverfassungsrechtliche Bedenken. Die insoweit seitens des Bundesministeriums des Innern in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz vorgelegte Stellungnahme vom 23. März bedarf einer intensiven Überprüfung.

### Einrichtung einer IT – Schnittstelle durch die BA

Die BA ist gesetzlich zu verpflichten, rechtzeitig vor dem jeweiligen Übergang der Aufgaben auf die neu zuzulassenden Optionskommunen eine IT – Schnittstelle einzurichten, damit der für den reibungslosen Übergang erforderliche Datentransfer gewährleistet ist.

### § 6b Abs. 5

Hier ist in jedem Falle vorzusehen, dass das BMAS Rückzahlungen nach § 6b Abs. 5 erst geltend machen kann, nachdem sich sowohl der Kooperationsausschuss nach § 18b, als auch der Bund – Länder – Ausschuss nach § 18c mit der Angelegenheit befassen konnten. Da Rückforderungen in der Regel weitreichende Konsequenzen haben und häufig grundsätzliche Fragestellungen berührt sind, ist beiden genannten Gremien vorab Gelegenheit zur Abgabe einer Empfehlung einzuräumen.

### § 44b Abs. 5

Im Interesse eine erfolgreichen und effektiven Aufgabenerledigung ist hier vorzusehen, dass die Dienstleistungsangebote der BA zu denselben Bedingungen und Kosten, wie sie den gemeinsamen Einrichtungen unterbreitet werden, auch den Optionskommunen eröffnet werden.

### Zugang zum Stellenpool der BA

Im Sinne einer möglichst erfolgreichen Vermittlung ist - am besten im Rahmen einer gesetzlichen Regelung - den Optionskommunen in derselben Weise Zugang zum Stellenpool der BA zu eröffnen, wie er für die gemeinsamen Einrichtungen besteht. Die Vermittlungsmöglichkeiten der Optionskommunen werden ohne Grund eingeschränkt, wenn sie – anders als die gemeinsame Einrichtung über die jeweilige Arbeitsagentur als einer ihrer Träger – nicht über einen ungehinderten Zugang zum Stellenpool verfügen. Dieses Erfordernis wird schließlich nicht zuletzt aufgrund des beabsichtigten Eignungskriteriums „Überregionale Vermittlung“ (§ 3 Abs. 3 KtEfV) gesehen.

## **II. gemeinsame Einrichtungen**

### erstmalige Bestellung von Vorsitzenden / Geschäftsführern

Gerade in der Phase, in der es gilt, die gesetzliche Neuregelung umzusetzen und dabei grundlegende Entscheidungen zu treffen, ist es wichtig, dass sich die jeweiligen Partner auf Augen-

höhe begegnen können. Daher ist es nicht angemessen, wenn – wie es der Entwurf vorsieht - jeweils dann, wenn keine Einigung über die Besetzung einer maßgeblichen Position erreicht werden kann, der Bund bzw. die BA das Recht zur erstmaligen Besetzung erhält. Statt dieses Mechanismus ist hier der Losentscheid vorzusehen. Dies gilt insbesondere für den erstmaligen Vorsitz in der Trägerversammlung (§ 44c Abs. 1 Satz 6) und die erstmalige Bestimmung des Geschäftsführers (§ 44d Satz 4), aber auch den Vorsitz im Kooperationsausschuss nach § 18b Abs. 3. Denn im Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit gibt die Stimme der vorsitzenden Person nach § 44 e Abs. 2 ggf. den Ausschlag.

#### § 18b Absatz 1

In Satz 5 ist lediglich von „Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen“ die Rede. In den Verhandlungen am 19. / 20. März wurde aber Übereinstimmung erzielt, dass – um auch insoweit Augenhöhe zu gewährleisten – in § 48b Abs. 1 Nr. 2 nicht nur die BA, sondern diese „und die kommunalen Träger“ mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen“ Zielvereinbarungen schließen. Dementsprechend ist § 18b Absatz 1 Satz 5 noch entsprechend anzupassen, indem nach den Worten „der Bundesagentur sowie“ die Worte „deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen“ durch die Worte „zwischen der Bundesagentur und den kommunalen Trägern mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt werden.

#### § 18c

In dieser Regelung muss unbedingt noch die konkrete Besetzung (Zahl der jeweiligen Vertreter) ergänzt werden. Diese muss so bemessen sein, dass keine Seite den Ausschuss dominieren kann. Denn dieses Gremium hat nach § 48b Abs. 1 Satz 4 die Aufgabe, einheitliche Grundlagen für die Zielvereinbarungen zwischen BMAS und den jeweiligen Ländern festzulegen.

#### § 44a Abs. 1

Die Regelung zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit in § 44a Abs. 1 ist grundlegend zu ändern. Die dort vorgesehene Feststellung durch die BA benachteiligt die kommunalen Träger in unangemessener Weise. Stattdessen ist die Erwerbsfähigkeit als gesetzlicher Regelfall vorzusehen. Nur bei begründeten Anhaltspunkten auf fehlende Erwerbsfähigkeit sind dann auf Antrag eines der Beteiligten (Agentur, kommunaler Träger, Krankenkasse) vom medizinischen Träger der Rentenversicherung abschließende und verbindliche Feststellungen über die Erwerbsfähigkeit

zu treffen. Die Einschaltung des medizinischen Trägers der Rentenversicherung gewährleistet gleichgerichtete Entscheidungen im SGB II und SGB XII und hat sich im Übrigen im SGB XII bewährt.

#### § 44f Abs. 3 und 4

Wegen der weitreichenden Bedeutung des Widerrufs der Übertragung der Bewirtschaftung von Bundesmitteln (Abs. 3) sollte insoweit zunächst der Kooperationsausschuss zumindest eine Empfehlung abgeben und in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch der Bund – Länder – Ausschuss vorab einbezogen werden. Im Ergebnis gleiches gilt für Vereinbarungen nach Absatz 4 zu Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung, soweit die Vereinbarungen über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### § 44g

Hier sollte vom BMAS noch einmal überprüft werden, ob die für die Dauer von fünf Jahren vorgesehene gesetzliche Zuweisung ausreicht, oder ob auch für den Zeitraum danach gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen.

#### § 46 Abs. 3 Satz 1

Die gesetzliche Festschreibung des kommunalen Finanzierungsanteils auf 12,6 % der Gesamtverwaltungskosten sollte unterbleiben. Stattdessen sollte den Kommunen die Wahl gelassen werden, statt der Pauschale auch eine Spitzabrechnung der Verwaltungskosten vorzunehmen oder eine entsprechend aussagekräftige Organisationsuntersuchung vorzulegen. Für die Optionskommunen ist eine entsprechende Regelung in der von Bund und Ländern gemeinsam beschlossene Kommunalträgerverwaltungen – Abrechnungsvorschrift (§ 25) enthalten.

Die bei der Option in § 6b Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Verweisung auf § 46 Abs. 3 Satz 1 ist in der Folge dann auch zu streichen.

#### § 47 Abs. 3

Wenn das BMAS der Empfehlung des Kooperationsausschusses nicht zu folgen beabsichtigt, sollte die Angelegenheit vorab erst noch im Bund – Länder – Ausschuss beraten werden, da es sich dann aller Voraussicht nach um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handeln dürfte.

#### § 47 Abs. 4

Hier ist zumindest in der Gesetzesbegründung noch einmal in aller Deutlichkeit klarzustellen, dass die BA vom BMAS nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 und 3 (Aufsicht über die BA und über die Trägerversammlung) beauftragt werden kann.

### **III. Datenerhebung und Statistik**

Vorab ist festzustellen, dass Hessen weiterhin davon überzeugt ist, dass diese zentralen Aufgaben nicht länger von einem der SGB II – Akteure, nämlich der BA, sondern stattdessen von einem neutralen Dritten (Statistisches Bundesamt) wahrgenommen werden müssten. In der Vergangenheit hat es leider immer wieder Veranlassung zu gravierenden Zweifeln an Qualität und Richtigkeit von BA - Statistiken gegeben. Dies ist besonders problematisch, wenn aus solchen Statistiken, wie es häufig geschieht, Positionierungen oder Folgerungen in politisch umstrittenen oder brisanten Fragestellungen abgeleitet werden.

Da letztlich aber die Fortführung der Statistik durch die BA konsentiert wurde, muss im Bereich der Datenerhebung und Statistik die größtmögliche Transparenz und eine maßgebliche Einbeziehung der Länder gewährleistet werden. Der vorliegende Entwurf wird dem in Teilen gerecht, weist aber in den folgenden Punkten noch zwingenden Änderungsbedarf auf:

#### § 48a Abs. 1

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Kennzahlenvergleiche reicht es nicht aus, dass die zugrundeliegenden Kennzahlen durch zustimmungspflichtige Rechtsverordnung festgelegt werden (§ 48a Abs. 2). Vielmehr muss konsequenterweise auch der Vergleich selbst im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen.

#### § 53

Insbesondere auch Datenaufbereitung und Datenverarbeitung sind von wesentlicher Bedeutung für Qualität und Aussagekraft von Statistiken. Daher müssen die Länder auch an diesen Prozessen umfassend beteiligt werden. Hierzu bietet sich die Errichtung eines entsprechenden Beirates an, wie er bereits unter Ziffer 5 des Gesetzentwurfes des Bundesrates vom 27. Mai 2005 (Drs. 282/05, Anlage) für ein SGB II – Optimierungsgesetz vorgesehen war. Über diesen Beirat könnte dann auch die zwingend erforderliche Beteiligung der Länder bei den Kennzahlenvergleichen nach § 48 Abs. 1 und der Wirkungsforschung nach § 55 Abs. 2 sichergestellt werden.

Im Übrigen muss den Ländern (Statistische Landesämter) und Kommunen ein erweiterter, eigene Auswertungen zulassender Zugriff auf die Daten eröffnet werden, damit sowohl für die Zielvereinbarungen des Landes mit der kommunalen Ebene als auch die Zielnachhaltung die erforderlichen Daten ermittelt werden können.

§ 55 Abs. 2

Die Wirkungsforschung ist von zentraler Bedeutung, so dass der Entwurf in jedem Falle dahingehend zu ergänzen ist, dass die Wirkungsforschung im Einvernehmen mit den Ländern zu erfolgen hat. Außerdem ist – wie in der interfraktionellen Bund – Länder AG vereinbart - klarzustellen, dass die Wirkungsforschung nicht durch das IAB durchgeführt wird.

**IV. Kommunalträgereignungsfeststellungsverordnung**

Hier besteht erhebliche Skepsis, ob bundesweit einheitlich geltende Zulassungskriterien tatsächlich zu dem angestrebten Ziel führen. Die Situation in den einzelnen Ländern stellt sich großenteils sehr unterschiedlich dar. Daher sollte es den Ländern überlassen bleiben, die Eignung anhand der in dem jeweiligen Land geltenden spezifischen Bedingungen und Erfordernisse auf Grundlage entsprechend formulierter Zulassungskriterien festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Britta Kollmann i.V.

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Optimierungsgesetz)**

#### **A. Problem und Ziel**

Nachdem nunmehr 3 Monate seit dem Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (HARTZ IV) vergangen sind, zeigt sich, dass die getroffenen Regelungen an einigen Stellen in der Praxis hinderlich sind, an anderen Stellen sogar der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Angesichts der alarmierenden Zahl von über 5,2 Millionen Arbeitslosen hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die im SGB II enthaltenen, wesentlichen Fehlsteuerungen schnellstmöglich zu beseitigen.

#### **B. Lösung**

Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch; Folgeänderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### 1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugaufwand

Mehrkosten entstehen den Ländern und den kommunalen Gebietskörperschaften nicht. Eine Bezifferung der zu erwartenden Einsparungen ist derzeit nicht möglich.

### 2. Vollzugaufwand

Keiner.

## **E. Sonstige Kosten**

Entfällt.

27.05.05

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches  
Sozialgesetzbuch (SGB II - Optimierungsgesetz)**

Der Bundesrat hat in seiner 811. Sitzung am 27. Mai 2005 beschlossen, den beige-fügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



## Anlage

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II - Optimierungsgesetz)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S.818), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "als Darlehen" gestrichen.
2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Zweiten und Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen."

- b) Satz 6 wird gestrichen.
3. In § 23 Abs. 3 werden in Nummer 2 die Wörter "und Geburt" durch die Wörter "und Babyerstaussstattung" ersetzt.'
4. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

"§ 36a

Kostenerstattung bei Aufenthalt im Frauenhaus

(1) Werden Leistungsberechtigte (Frauen und Kinder) in einem Frauenhaus aufgenommen, ist entsprechend § 36 der kommunale Träger und die Agentur für Arbeit am Sitz des Frauenhauses zuständiger Träger der Leistung. Der kommunale Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat, ist dem zuständigen Träger für die Kosten der Leistungen nach §§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 22 erstattungspflichtig; dies gilt nicht, soweit die Kosten vom Bund gemäß § 46 Abs. 10 erstattet werden.

(2) Verlässt die leistungsberechtigte Person das Frauenhaus und erhält im Bereich des örtlich zuständigen Trägers, in dem das Frauenhaus liegt, innerhalb von einem Monat danach Leistungen nach §§ 22, 23 Abs. 3 sind dem Träger der Leistungen die aufgewendeten Kosten von dem Träger zu erstatten, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatte. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Leistungen nicht zu erbringen waren, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen des Frauenhauses.

(3) Die §§ 111 bis 113 des Zehnten Buches gelten entsprechend."

## 5. § 53 wird wie folgt gefasst:

## "§ 53

## Beirat und Statistik

(1) Die Bundesagentur für Arbeit erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhobenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken. Das zuständige Bundesministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Beirat Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung. Der Beirat wird bei der Bundesagentur eingerichtet und bei allen Maßnahmen nach Satz 1 sowie bei der Datenaufbereitung und -verarbeitung beteiligt. Näheres über die Arbeitsweise, die Bildung, das Verfahren und die Zusammensetzung des Beirates ist durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

(2) Die Bundesagentur übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. Die §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend. Die Bundesagentur legt die Statistiken dem Beirat vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des zuständigen Bundesministeriums, der Länder und der Kommunen entsprochen werden kann.

(3) Die Bundesagentur stellt den Ländern und den kommunalen Trägern für die laufende Sozialberichterstattung ab 1. Januar 2005 kleinräumig aggregierte Datenbestände mit monatlicher Periodizität kostenfrei zur Verfügung. Sie bildet hierbei auf Länderebene Gemeindedaten, auf kommunaler Ebene innerhalb von Gemeinden auch Daten für Gemeindeteile und Straßenabschnitte ab, soweit die Kommunen entsprechende Verschlüsselungen liefern. Die Bundesagentur stellt den Zugriff auf eine entsprechende Datenbank analog derjenigen für die Beschäftigtenstatistik durch den Bund, die Länder und die kommunalen Träger sicher. Sie gewährleistet den direkten Zugriff der Arbeitsgemeinschaften auf alle im Rahmen des Zweiten Buches anfallenden Daten, einschließlich notwendiger Kontextdaten, darunter die Entwicklung der Arbeitslosigkeit insgesamt. Über

Datenbankinhalte, Funktionalitäten und Bereitstellungstermine entscheidet der Beirat nach Absatz 1.

(4) Für Zusatzaufbereitungen und zur Erstellung eines Gesamtbildes des sozialstaatlichen Transfersystems, zur Deckung des Informationsbedarfs des Bundes und der Länder und Kommunen und soweit dies für Auswertungen zur Schaffung gleichartiger Revisionsgrundlagen nach § 46 oder zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der obersten Landesbehörden erforderlich ist, übermittelt die Bundesagentur oder die von ihr beauftragte Stelle auf Anforderung den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder Einzelangaben ohne Name und Anschrift. Übermittelt werden Einzelangaben, welche die Bundesagentur bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 51b erhebt oder die ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelt wurden sowie anonymisierte Daten über die Art der Leistungen, die nach den Vorgaben des Beirates nach Absatz 1 als verbindliche Datengrundlage erstellt wurden."

## **Artikel 2**

### **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

§ 22 Abs. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S.818), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Vor der Angabe "37, 37c" wird die Angabe "35 bis" eingefügt.
  - b) Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "dies gilt nicht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten."
2. Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Der Bundesrat hält es für notwendig, das SGB II in den für die Praxis wichtigsten Punkten einer Überarbeitung zu unterziehen.

Nachdem nunmehr 3 Monate seit dem Inkrafttreten des SGB II (HARTZ IV) vergangen sind, zeigt sich, dass die getroffenen Regelungen an einigen Stellen in der Praxis hinderlich sind, an anderen Stellen sogar der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufen.

Angesichts der alarmierenden Zahl von über 5,2 Millionen Arbeitslosen hält es der Bundesrat für dringend erforderlich, die im SGB II enthaltenen, wesentlichen Fehlsteuerungen schnellstmöglich zu beseitigen.

**B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Ausbildung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger)

Das SGB II schreibt in § 3 Abs. 2 vor, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss sind vorrangig in eine Ausbildung zu vermitteln. Wenn dies nicht möglich ist, soll die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beitragen - also möglichst zu einer Hinführung zur Ausbildung beitragen und einen reibungslosen Übergang in Berufsvorbereitung oder Ausbildung entsprechend unterstützen.

Dies ist auch arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, da seit Jahrzehnten ein beständiger Anstieg der Qualifikationsanforderungen des Beschäftigungssystems zu beobachten ist. Die Arbeitsmarktrisiken der unteren Qualifikationsebenen steigen immer weiter an, die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes für Personen ohne Berufsausbildung wird immer geringer. Diese grundlegenden Trends werden sich sowohl nach der Projektion zur Entwicklung der Tätigkeitslandschaft des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gemeinsam mit der Prognos AG als auch nach der Projektion der Bund-Länder-Kommission für Bildungs-

planung und Forschungsförderung auch künftig fortsetzen. Wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige keinen Berufsabschluss haben, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie immer wieder in den Leistungsbezug zurückfallen, sehr hoch.

Deshalb lohnt es sich für die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, bei jüngeren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Ausbildung zu investieren. Zwar kann eine Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bis zu dreieinhalb Jahre, wenn die Wiederholung von Abschlussprüfungen nötig wird, sogar bis zu viereinhalb Jahre dauern. Nach dieser Ausbildung kommen jedoch noch vierzig oder mehr Jahre, in denen die jetzt hilfebedürftige Person entweder ihre Existenz aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten kann oder immer wieder auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein wird. Auch eine Investition, die deutlich über die Eingliederungspauschale hinausgeht, wird sich deshalb aller Voraussicht nach für die Träger der Grundsicherung amortisieren.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) dem Grunde nach förderfähig ist, jedoch keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

Daraus ergeben sich mehrere Probleme:

1. Die Ausbildungsvergütungen reichen nur in ganz wenigen Berufen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Bei außerbetrieblichen Ausbildungen sind sie sehr oft auf die Höhe der BAB beschränkt.
2. Die Leistungen nach BAföG oder BAB reichen in der Regel nicht aus, um auch die Kosten für Unterkunft und Heizung in vollem Umfang abzudecken. In solchen Härtefällen können nach SGB II zwar ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gezahlt werden, aber ausschließlich als Darlehen.
3. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist und bei den Eltern wohnt, hat dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG oder BAB. Diese Personen bleiben Teil der Bedarfsgemeinschaft nach SGB II und haben Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Wenn ein junger Mensch jedoch das 18. Lebensjahr vollendet hat und auszieht, ist er nicht mehr Teil dieser Bedarfsgemeinschaft. Dann ist eine begonnene Ausbildung dem Grunde nach förderfähig nach BAföG bzw. BAB, also können Leistungen zur Sicherung des Le-

bensunterhalts in Härtefällen ausschließlich als Darlehen gezahlt werden.

4. Wenn ein junger Mensch begreift, dass die Aufnahme einer Berufsausbildung bedeutet, dass er am Ende der Ausbildung infolge eines gewährten Darlehens mit einem Schuldenberg dasteht, ist die Gefahr groß, dass er sich gegen die Aufnahme einer Ausbildung entscheidet. Dies wäre arbeitsmarktpolitisch höchst kontraproduktiv.

5. Die Umsetzung von Landesprogrammen (wie z.B. das Programm "Ausbildung statt Arbeitslosengeld II" in Hessen) wäre gefährdet.

Diese Probleme sollten baldmöglichst dadurch gelöst werden, dass § 7 Abs. 5 SGB II wieder analog dem früher geltenden § 26 Abs. 1 BSHG angepasst wird.

Zu Nummer 2 (Zuständigkeit für Berufsberatung und Berufsorientierung)

zu Buchstabe a

Nach den §§ 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II, 22, 29 sowie 33 SGB III ist vorgesehen, dass die Optionskommunen für die Berufsberatung und Orientierung zuständig sind, soweit es sich um Empfänger von Leistungen des SGB II handelt (Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II erhalten) und im Übrigen die Agenturen für Arbeit zuständig sind.

Dies führt in der Praxis u.a. dazu, dass Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit bei Veranstaltungen zur Berufsorientierung in den Schulen die Kinder von Arbeitslosengeld II - Empfängern ausschließen. Die Kinder werden damit in der Schule auch gezwungen zu offenbaren, dass sie in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Um derartige Stigmatisierungen zukünftig zu verhindern, sollte die Zuständigkeit für die Berufsberatung und Berufsorientierung bei den Agenturen für Arbeit konzentriert werden.

zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

## Zu Nummer 3

Nach § 20 SGB II bzw. §§ 27 und 28 SGB XII sind aus der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII, sämtliche Bedarfe zu decken. Darüber hinausgehende einmalige Leistungen für notwendige Anschaffungen können nur noch als Darlehen bewilligt werden (§ 23 Abs. 1 SGB II, § 37 SGB XII). Bedürftige Schwangere haben daher nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII nur noch Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung sowie auf Bekleidung für das neugeborene Kind. Sonstige notwendige Ausstattung aufgrund von Schwangerschaft und Geburt, wie z. B. Kinderbett, Kinderwagen, Schrank für Kinderbekleidung, Wickelaufgabe, müssten aus der Regelleistung angespart und finanziert werden. Verkannt wird dabei, dass es sich um einen Bedarf handelt, der dem Kind zuzurechnen ist, dem aber erst mit seiner Geburt solche Leistungen zustehen können. Dementsprechend hat auch die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" hier eine normative Lücke erkannt und einen gesetzlichen Nachbesserungsbedarf gesehen.

## Zu Nummer 4

## Zu § 36a Abs. 1

In der Rechtsprechung zum BSHG gibt es Entscheidungen, die deutlich machen, dass der für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit entscheidende "gewöhnliche Aufenthalt" am Sitz des Frauenhauses begründet wird. Jedoch ist die rechtliche Bewertung dieser Frage nicht einheitlich (vgl. Bräutigam, in: Fichtner, Kommentar zum BSHG, 2. Auflage, 2003, § 97 Rdnr. 20 m.w.N. zur Rspr.; a. A. OVG Magdeburg, zit. ebd.). Um sicherzustellen, dass für die Abwicklung der Antragstellung und die Betreuung der von Gewalt betroffenen Frauen die ARGE/Optionskommune am Sitz des Frauenhauses zuständig ist, muss klarstellend eine ausdrückliche Regelung getroffen werden. Gerade in Fällen eines nur kurzfristigen Aufenthaltes in einem Frauenhaus könnten sonst im Einzelfall Streitigkeiten über die Zuständigkeit entstehen. Diese Lösung ist auch sachgerecht, weil zugleich sichergestellt wird, dass eine Regelung zur Kostenerstattung durch die Herkunftskommune geschaffen wird. Dieses Ziel wird aber nur dann wirklich erreicht, wenn neben den Leistungen für Unterkunft und Heizung auch die Leistungen für psychosoziale Betreuung erstat-

tungsfähig werden, da die während des Aufenthalts im Frauenhaus hierfür notwendigen Aufwendungen nicht selten die für die Unterkunft deutlich übersteigen. Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung durch § 36a Abs. 1 erforderlich. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der im Gesetz verwendete und allgemein anerkannte Begriff des Frauenhauses Zufluchtsstätten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in einem umfassenden Sinne beschreibt und alle Einrichtungen umfasst, die misshandelten Frauen und ihren Kindern Schutz an einem sicheren Ort und psychosoziale Betreuung anbieten. Ob es sich um "Häuser" oder "Wohnungen" handelt, ist dabei unerheblich.

Zu § 36a Abs. 2

In Absatz 2 wird eine über den Frauenhausaufenthalt hinausgehende Kostenerstattungspflicht geschaffen, die für die Herkunftskommune für zwei Jahre bestehen bleiben soll. Für diese weitergehende Regelung soll die Kostenerstattungspflicht auch die Kosten nach § 23 Abs. 3 SGB II umfassen, da ansonsten ein kaum zu begründender Unterschied gemacht wird: Die Herkunftskommune trägt weiterhin die Kosten für Unterkunft und Heizung, die Erstausstattung der neuen Wohnung wird aber von der Kommune am Sitz des Frauenhauses getragen.

Jedoch besteht keine Notwendigkeit dafür, dass die Zuständigkeit der Herkunftskommune selbst dann bestehen bleibt, wenn die Frau nach dem Frauenhausaufenthalt an einem anderen - dritten - Ort den Wohnsitz nimmt. Dies geht über das Ziel der Regelung - Absicherung der Existenz der Frauenhäuser und gerechte Verteilung der Lasten, insbesondere für die Kommunen, die ein Frauenhaus unterhalten, - hinaus.

Zu Nummer 5 (Übermittlung der Daten aus dem SGB II an die Statistischen Landesämter)

Durch die Bestimmung wird der notwendige Datenaustausch auch bei den für die nach dem SGB II für die Aufsicht zuständigen Länder sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Zuständigkeit für Bezieher von Arbeitslosengeld mit ergänzendem ALG II-Anspruch)

Zu Nummer 1

Nach der derzeit geltenden Rechtslage herrscht zwischen dem BMWA und einigen Ländern Unklarheit über die Frage, ob die sog. Aufstocker, d.h. Personen, die zusätzlich zu Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II beziehen, Eingliederungsleistungen nach dem SGB II oder dem SGB III erhalten.

Die Aufstocker müssen Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen ausschließlich nach dem SGB III erhalten, da sonst eine Zuständigkeitsverschiebung zu Lasten der Steuerzahler erfolgte.

Durch die Hinzufügung des Halbsatzes "dies gilt nicht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III erhalten" am Ende des § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III wird erreicht, dass Aufstocker weiterhin beitragsfinanziert durch die Arbeitsagentur betreut werden.

In Folge der gleichzeitigen Erweiterung des Anwendungsbereiches (Anwendung auch bzgl. §§ 35 und 36) gilt § 22 Abs. 4 Satz 1 künftig auch für die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit.

Für Aufstocker sind künftig allein die Arbeitsagenturen, für reine SGB II-Bezieher die Arbeitsgemeinschaften bzw. zugelassenen kommunalen Träger zuständig.

Zu Nummer 2

Durch die Streichung des § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III wird eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung zwischen Optionskommunen und Arbeitsgemeinschaften i.S.d. § 44b (ARGEn) beseitigt. § 22 Abs. 4 Satz 2 SGB III in der gegenwärtigen Fassung regelt, dass Optionskommunen ausschließlich und nicht gemeinsam mit der Arbeitsagentur für die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit zuständig sind; im Fall der Bildung einer ARGE ist neben dieser jedoch auch die Arbeitsagentur für die Vermittlung zuständig.

Durch die Streichung des § 22 Abs. 4 Satz 2 und die gleichzeitige Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 22 Abs. 4 Satz 1 (Anwendung auch bzgl. §§ 35 und 36; vgl. Nr. 1) sind künftig die ARGEn und die Optionskommunen für die

Vermittlung von ALG II-Empfängern alleine zuständig. Abgrenzungsschwierigkeiten durch Doppelzuständigkeiten werden vermieden.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Vermittlung von Aufstockern Aufgabe der Arbeitsagentur ist.

### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.